

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden grundsätzlich ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag beträgt für

Kinder und Jugendliche 30 €

Erwachsene bis 20 Jahre 30 €

Erwachsene ab 21 Jahre 40 €

Familien (einschl. Kinder bis 20 Jahre) 85 €

(2) Für die Beitragshöhe ist das Lebensalter maßgebend, das in dem Kalenderjahr erreicht wird.

(3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit (vgl. § 5 Abs. 2 der Satzung).

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift zum 31. März eines jeden Jahres vom Bankkonto abgebucht.

(5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge unaufgefordert bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben. Bei Rücklastschriften werden anfallende Bankgebühren dem Mitglied weiterbelastet.

(7) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni, wird im Eintrittsjahr lediglich ein halber Jahresbeitrag erhoben.

§ 4 Gebühren und Umlagen

(1) Gebühren und allgemeine Umlagen werden zurzeit nicht erhoben.

(2) Bei Fahrten zu nationalen und internationalen Begegnungen werden von den Teilnehmern Fahrtbeiträge erhoben, die auf das Fahrtenkonto des Vereins zu überweisen sind.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet (vgl. § 13 der Satzung).

§ 6 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Scheeßel

IBAN: DE83 2915 2550 0000 5335 39

BIC: BRLADE21SHL

§ 7 Vereinsaustritt

(1) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären (vgl. § 5 Abs. 5 der Satzung).

(2) Eine (anteilige) Erstattung der Beiträge erfolgt nicht.

- unverändert -

- unverändert -

- unverändert -

- unverändert -

- unverändert -

(3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit (vgl. § 7 Abs. 2 der Satzung).

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift zum 31. März **oder innerhalb der folgenden Woche** eines jeden Jahres vom Bankkonto abgebucht.

- unverändert -

- unverändert -

- unverändert -

- unverändert -

(2) Bei Fahrten zu nationalen und internationalen Begegnungen werden von den Teilnehmern Fahrtbeiträge erhoben, die auf das **Bankkonto** des Vereins zu überweisen sind.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften **der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** beachtet (vgl. § 17 der Satzung).

- unverändert -

§ 7 Vereinsaustritt

(1) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären (vgl. **§ 7 Abs. 6** der Satzung).

(2) Eine (anteilige) Erstattung der Beiträge erfolgt nicht.